

Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei  
Dorfplatz 1/OT Gülzow, 18276 Gülzow-Prüzen

An die Bieter

bearbeitet von: Dorow, M.

Telefon: 0381 / 20260533

E-Mail: m.dorow@lfa.mvnet.de

Aktenzeichen: 42D  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 27.07.2017

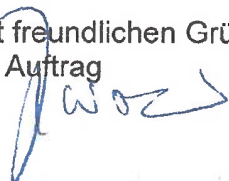
**Bieterinformation 1  
zum Ausschreibungsverfahren „Aalbestandsmonitoring im Binnen- und  
Küstenbereich in Mecklenburg-Vorpommern“, EU-Bekanntmachung vom  
03.07.2017 (15/17H11)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt ist der die Vergabeunterlagen ergänzende Vertragsentwurf.

Diese Bieterinformation sowie der Vertragsentwurf sind dem Angebot beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Hauptsitz:**

Landesforschungsanstalt für  
Landwirtschaft und Fischerei MV  
Dorfplatz 1/OT Gülzow  
18276 Gülzow-Prüzen

Telefon: 03843 789-100  
Telefax: 03843 789-111  
E-Mail: [poststelle@lfa.mvnet.de](mailto:poststelle@lfa.mvnet.de)  
Internet: [www.lfamv.de](http://www.lfamv.de)

**Institut für Tierproduktion**

Wilhelm-Stahl-Allee 2  
18196 Dummerstorf  
Tel.: 038208 630-300  
Fax: 038208 630-311

**Institut für Fischerei**

Fischerweg 408  
18069 Rostock  
Tel.: 0381 2026053-0  
Fax: 0381 2026053-7

**Versuchsstation Born**

Südstraße 8  
18375 Born  
Tel.: 038208 630-413  
Fax: 038208 630-491

**- VERTRAG -**

Zwischen dem

Land Mecklenburg-Vorpommern,  
endvertreten durch den Direktor der Landesforschungsanstalt  
für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern,  
Herrn Dr. Peter Sanftleben  
Dorfplatz 1 OT Gülzow  
18276 Gülzow-Prüzen

- Auftraggeber –

und der

- Auftragnehmer –

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1** **Vertragsgegenstand**

Im Rahmen der Forschungsaufgaben zum Projekt „Aalbestandsmonitoring im Binnen- und Küstenbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie managementbegleitende Untersuchungen im Zuge der Umsetzung der Europäischen Aalverordnung“ des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer

*72 Beprobungspunkte zur Erfassung des Gelbaalbestands im Küstenbereich  
von Mecklenburg-Vorpommern*

mit dem standardisierten Monitoringsystem zu befischen.

## **§ 2** **Leistungsumfang**

(1) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgabe hat der Auftragnehmer folgende Leistungen im Zeitraum 1. September 2017 bis zum 31. Oktober 2018 zu erbringen:

- Absicherung des Beprobungsumfangs von 72 Befischungen
- Die 72 Beprobungspunkte sind im Zeitraum 1. September 2017 bis 31. Oktober 2018 zu befischen; eine Vorgabe der Termine für die einzelnen Beprobungen durch den Auftragnehmer erfolgt nicht. Jedoch sind mindestens 15 Beprobungen im Jahr 2017 abzusichern.
- Für die standardisierte Erfassung des Gelbaalbestands ist dabei die etablierte Erfassungsmethodik nach Ubl & Dorow (2015) anzuwenden.
- In den folgenden 4 Referenzgebieten sind dabei je 6 Beprobungen abzusichern:
  1. Wismarbucht inkl. Salzhaff
  2. Strelasund
  3. Greifswalder Bodden
  4. Peenestrom/Achterwasser
- In den folgenden 4 Referenzgebieten sind dabei je 12 Beprobungen abzusichern:
  1. Kühlungsborn/Nienhagen
  2. Darß-Zingster Boddenkette
  3. NordostRügen/Usedom
  4. Stettiner Haff
- Die GPS-Koordinaten der 72 Beprobungspunkte gibt der Auftraggeber vor
- Um den Beprobungsumfang abzusichern, können durch den Auftragnehmer mehrere Fanggerätesysteme gleichzeitig eingesetzt werden. Dabei ist aber die personelle Absicherung der Arbeiten an unterschiedlichen Standorten zu gewährleisten.
- Aufnahme des kompletten Fangs auf Artniveau einschließlich Messung der Totallänge jedes Fisches pro Beprobungsstation.
- Zur Bestimmung des Entwicklungsstadiums nach Durif et al. (2005) ist von jedem gefangenen Aal die Totallänge und Gesamtmasse sowie der Augendurchmesser und die Länge der Brustflossen auf beiden Seiten zu messen.
- Gefangene Aale sind dem Auftragnehmer nach vorheriger Aufforderung für weitere Untersuchungen zur Verfügung zu stellen

- Zur Charakterisierung der Beprobungspunkte sind folgende abiotische und biotische Parameter zu dokumentieren: Wassertiefe, Sichttiefe, Wassertemperatur an Oberfläche und Gewässergrund, Leitfähigkeit an Oberfläche und Gewässergrund, Sauerstoffgehalt an Oberfläche und Gewässergrund. Weiterhin ist eine Einschätzung vorzunehmen, ob am Gewässergrund Vegetation vorhanden ist und in welchem Umfang die Vegetation den Gewässergrund bedeckt. Für die Einschätzung des Grads der Vegetationsbedeckung gibt der Auftraggeber eine anzuwendende Skala vor.
  - Auf den beprobten umstellten Flächen sind Sonaraufnahmen zu erstellen (Erfassung mindestens 25% der Gesamtfläche), um die Struktur des Gewässeruntergrunds zu erfassen. Anzuzeigen ist, wie hoch der prozentuale Anteil des untersuchten Gewässeruntergrunds eine Erhöhung von 20 cm und 30 cm aufweist.
  - Aufgrund der Standardisierung des Beprobungsprogramms ist der Einsatz des Fangsystems nur ab einer Wassertemperatur von über 10°C zulässig.
  - Alle Befischungen sind durch einen Fischereibiologen zu koordinieren und zu überwachen.
- (2) Nach Beendigung der Monitoringarbeiten sind dem Auftraggeber die Befischungsdaten bis spätestens 15. Dezember 2018 zu übergeben.
  - (3) Abweichungen von der Leistung sowie vom Leistungsumfang sind zeitnah anzuzeigen und bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
  - (4) Fälle von möglicher Interessenkollision sind unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.
  - (5) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der vereinbarten Leistung ein.

### § 3

#### Vergütung und Zahlung

- (1) Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die für die Wahrnehmung der Aufgabe gemäß § 1 entstehenden tatsächlichen Ausgaben. Als Höchstbetrag werden

**..... Euro inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer**

gemäß Angebot vom ..... (Anlage 1) vereinbart.

- (2) Grundlage für die Kostenerstattung ist die detaillierte schriftliche Rechnungslegung der Aufwendungen für die einzelnen Tätigkeiten bzw. verbrauchten Sachmittel durch den Auftragnehmer gemäß Angebot (Anlage 1). Nach Erbringung jeweiliger Teilleistungen können Abschlagsrechnungen gestellt werden. Eine Vorleistungspflicht des Auftraggebers besteht nicht.  
Die Schlussrechnung erfolgt spätestens zum 10.10.2018 unter Berücksichtigung der gegebenenfalls gezahlten Abschläge.
- (3) Zahlungen werden innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung auf das vom Auftragnehmer zu benennende Konto geleistet.

- (4) Mit der Gewährung der Schlusszahlung sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.

#### **§ 4**

##### **Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen für die Erbringung der geschuldeten Leistung bedeutsamen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

#### **§ 5**

##### **Schweigepflicht, Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftragnehmer deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

#### **§ 6**

##### **Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen, Sachmitteln**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen sowie Sachmittel (Geräte, Ausrüstung etc.) ordnungsgemäß aufzubewahren, sorgsam einzusetzen und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht darüber verfügen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Sachmittel sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Auftraggeber zurückzugeben.

#### **§ 7**

##### **Gewährleistung**

Die Gewährleistungsrechte richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### **§ 8**

##### **Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag beginnt mit Datum der Vertragsunterzeichnung und endet am 15. Dezember 2018.

- (2) Eine Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ist möglich, insbesondere wenn der Auftragnehmer keine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben mehr bietet. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Im Falle der Kündigung steht dem Auftragnehmer für seine bis dahin erbrachte und nachgewiesene Leistung eine Vergütung zu, sofern die erbrachte Leistung für den Auftraggeber verwertbar ist. Über die Verwertbarkeit der Leistung entscheidet der Auftraggeber.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt**

- (1) Der Auftragnehmer erklärt, dass
  - (1.1) den Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird und
  - (1.2) von einem vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Mindestentgeltes im vorstehenden Sinne ebenso abgefordert wird wie von allen weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und die Verpflichtungserklärungen dann dem Auftraggeber vorgelegt werden.
- (2) Der Auftragnehmer erkennt an, dass
  - (2.1) der Auftragnehmer sowie beauftragte Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
  - (2.2) der Auftragnehmer sowie beauftragte Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben sowie
  - (2.3) bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung der Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

## **§ 10**

### **Anwendung des Vergaberechts**

- (1) Bei der Beschaffung von Sachmitteln und der Beauftragung von Nachunternehmern ist das zum Zeitpunkt gültige Vergaberecht (VOL, VOB, VOF und EU-Vergaberichtlinien) anzuwenden.
- (2) Die Beschaffung von Sachmitteln und die Beauftragung von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Güstrow.

Gülow, den .....

, den .....

---

**Dr. Peter Sanftleben**  
**für den Auftraggeber**

---

**für den Auftragnehmer**